

# Beschlussvorlage

## SG/2021/136 [öffentlich]



**Samtgemeinde**  
**Hesel**

**Betreff:**  
**Bestimmung von Vertreter\*innen der Samtgemeinde Hesel für die Mitgliederversammlung des Wasserversorgungsverband Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme**

Federführung: Fachbereich 1 - Innere Verwaltung  
Sachgebiet 11 - Zentrale Dienste  
Verfasser: Joachim Duin  
Aktenzeichen: 11.0/Du -  
Datum: 02.11.2021

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeinderat Hesel	04.11.2021	Entscheidung

### Beschlussvorschlag:

1. Die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung für die 11 Vertreter der Samtgemeinde Hesel in der Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme wird wie folgt festgestellt:

- Samtgemeindebürgermeister 1 Sitz
- SPD-Fraktion: 3 Sitze
- CDU-Fraktion: 4 Sitze
- GfH-Gruppe 2 Sitze
- AWG-Fraktion: 1 Sitz

Samtgemeindebürgermeister Uwe Themann  
Erster Samtgemeinderat Joachim Duin als allgemeiner Vertreter

Von den Fraktionen / Gruppen benannte Mitglieder:

Fraktion / Gruppe	Mitglied	Stellvertreter
SPD-Fraktion	1.	1.
	2.	2.
	3.	3.
CDU-Fraktion	1.	1.
	2.	2.
	3.	3.

	4.	4.
GfH-Gruppe	1.	1.
	2.	2.
AWG-Fraktion	1.	1.

**Sachverhalt:**

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Moormerland-Uplengen-Hesel-Jümme (WMU) besteht nach § 5 der Verbandsordnung des WMU neben den Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus den weiteren Vertretern der Verbandsmitglieder. Die Verbandsmitglieder entsenden pro angefangene 1.000 Einwohner ihres Versorgungsgebietes einen Vertreter.

Von der Samtgemeinde Hesel sind 11 Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Diese Personen müssen dem Samtgemeinderat nicht angehören, sondern lediglich für den Samtgemeinderat wählbar sein.

Auf die Zahl 11 ist der Samtgemeindebürgermeister anzurechnen, weil er Kraft seines Amtes Mitglied in der Verbandsversammlung ist. Der Samtgemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Samtgemeindebürgermeisters eine andere Bedienstete oder einen anderen Bediensteten der Samtgemeinde entsenden. Es sind folglich noch 10 Vertreter zu bestimmen.

Da es sich bei den Vertreterstellen für die Verbandsversammlung um mehrere unbesoldete Stellen gleicher Art im Sinne von § 71 Abs. 6 NKomVG handelt, ist für die Bestimmung der Vertreter § 71 Abs. 2, 3 und 5 NKomVG anzuwenden.

Davon ausgehend, dass sich die CDU-Fraktion sowie die GfH-Gruppe gebildet haben und sich die übrigen die Fraktionen im künftigen Samtgemeinderat entsprechend dem Wahlergebnis bilden (SPD-Fraktion = 8 Sitze, CDU-Fraktion = 10 Sitze, GfH-Gruppe = 5 Sitze, AWG-Fraktion = 3 Sitze), ergibt sich folgende mögliche Sitzverteilung:

Davon ausgehend, dass sich die Fraktionen im künftigen Samtgemeinderat entsprechend dem Wahlergebnis bilden (SPD-Fraktion = 8 Sitze, CDU-Fraktion = 10 Sitze, GRÜNE-Fraktion = 2 Sitze, AWG-Fraktion = 3 Sitze), ergibt sich folgende mögliche Sitzverteilung:

- SPD-Fraktion 3 Sitze
- CDU-Fraktion 4 Sitze
- GfH-Gruppe 2 Sitze
- AWG-Fraktion 1 Sitz

Die Besetzung der auf sie entfallenden Ausschusssitze ist gem. § 71 Abs. 2 Satz 7 NKomVG Sache der Fraktionen / Gruppen. Diese können deshalb sowohl Angehörige der eigenen Fraktion / Gruppe als auch andere Ratsmitglieder bzw. Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden nominieren.

Der Beschluss des Samtgemeinderates über die Sitzverteilung und die Stellenbesetzung gem. § 71 Abs. 5 NKomVG hat feststellenden Charakter. Mit ihm wird bestätigt, dass das Verteilungs- und Benennungsverfahren korrekt durchgeführt worden ist. Er umfasst die Feststellung der Zahl der auf die Fraktionen / Gruppen entfallenden Sitze und deren personelle Besetzung mit den benannten Samt-

gemeinderatsmitgliedern und sonstigen Personen.

Der Samtgemeinderat kann gem. § 71 Abs. 10 NKomVG einstimmig ein von den Regelungen des § 71 Abs. 6 NKomVG abweichendes Verfahren beschließen.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Uwe Themann', written over a horizontal line.

Uwe Themann

Samtgemeindebürgermeister